

Änderungsvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung zur hochschulischen Hebammenausbildung gem. § 17 a KHG

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,

Radlsteg 1, 80331 München,

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,

Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **BKK Landesverband Bayern,**

Züricher Straße 25, 81476 München,

die **IKK classic,***

Meglingerstraße 7, 81477 München,

die **KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München***,

Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),**
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

die **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,

Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**,

Landesausschuss Bayern

Maximilianstraße 53, 81537 München,

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt

schließen die nachstehende Vereinbarung

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände und die Bayerische Krankenhausgesellschaft haben zur Finanzierung der Aufbauphase der Strukturen zur neuen akademischen Hebammenausbildung am 01.08.2021 eine Finanzierungsvereinbarung zur hochschulischen Hebammenausbildung nach § 17a KHG (nachfolgend: Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021) geschlossen; diese regelt eine Pauschalfinanzierung je Studentin und Student.

Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene, zwischenzeitlich gesammelte Erfahrungen sowie der Abschluss des neuen Tarifvertrags für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) erfordern eine Änderung der o.g. Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021. Hierdurch soll weiterhin Planungssicherheit geboten werden und die Hürde zur Entscheidung für eine verantwortliche Praxiseinrichtung gesenkt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände und die Bayerische Krankenhausgesellschaft schließen daher vorliegende Vereinbarung zur Änderung der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021:

§ 1

Anpassung der Ausbildungspauschalen

Die Beträge der in § 2 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 vereinbarten Pauschalen werden wie folgt angepasst:

1. Die Pauschale nach § 2 Abs. 1 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 beträgt nunmehr **32.950 Euro**.
2. Die Pauschale nach § 2 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 beträgt nunmehr **33.900 Euro**.

§ 2

Beitritt

(1) Der Beitritt ist jeweils bis zum 31.05. eines Jahres, - abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 - erstmals zum 31.05.2023, durch die neu hinzukommenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu erklären und gilt für die weiteren Budgetjahre der Laufzeit dieser Vereinbarung.

Im Jahr 2022 ist der Beitritt bis sechs Wochen nach Beginn des Inkrafttretens nach § 4 dieser Vereinbarung zu erklären; er gilt unbeding und mit verbindlicher Wirkung für die Budgetjahre 2022 und 2023.

- (2) Das in § 4 Abs. 3 Satz 2 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 festgelegte Quorum in Höhe von mindestens 90% wird für das Budgetjahr 2022 ausgesetzt und erstmalig für das Budgetjahr 2023 berücksichtigungsfähig.
- (3) Die in § 4 Abs. 4 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 festgesetzte Prüffrist greift erstmals nach dem 31.05.2023.

§ 3

Weitergeltung

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Finanzierungsvereinbarung vom 01.08.2021 fort.

§ 4

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2022 mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2023. Die Vereinbarung wirkt damit für die Budgetjahre 2022 und 2023.

München, 21.06.2022

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München

BKK Landesverband Bayern

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten Kranken-
versicherung e. V.
Landesausschuss Bayern